

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR TELEKOMMUNIKATION DER EWN ENTSORGUNGSWERK FÜR NUKLEARANLAGEN GMBH

1. Zielstellung

Diese AGB beinhalten die Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen und bilden die Grundlage für die Berechnung von Kommunikationsleistungen gegenüber ansässigen Unternehmen bzw. Institutionen (nachfolgend „Nutzer“ genannt) an den EWN-Standorten Lubmin/Rubenow (KGR) und Rheinsberg (KKR).

2. Grundsätze

- 2.1. Grundsätzlich erfolgt die Kommunikationsversorgung für alle Mietobjekte durch die EWN. Das Kabelnetz ist Eigentum der EWN.
- 2.2. Endgeräte können je nach Art des Anschlusses von der EWN entgeltlich genutzt oder eigenständig vom Nutzer beschafft werden. Beabsichtigt der Nutzer, eigene Endgeräte (Telefax, Telefon, Modem, Anrufbeantworter usw.) an den überlassenen Anschlüssen zu installieren, ist vor der ersten Nutzung eine Zustimmung der EWN zur einsetzbaren Technik notwendig, um Schäden von den Fernmeldeeinrichtungen abzuwenden.
- 2.3. Allen Nutzern der Telekommunikationseinrichtungen der EWN wird eingeräumt:
 - gebührenfreies Telefonieren am Standort
 - zentrale Störungsannahme und Entstörungsdienst
 - Beratung für nutzerangepasste Systemlösungen
- 2.4. Alle Änderungen an den bestehenden Kommunikationsanlagen, Leitungsnetzen und Anschlüssen in den angemieteten Gewerberäumen sind bei der EWN zu beantragen und genehmigen zu lassen. Eigenmächtige Modifikationen durch den Nutzer bzw. von ihm beauftragte Unternehmen sind untersagt – Änderungen sind nur durch fachkundiges Personal der EWN auszuführen.
- 2.5. Eine Grundstückseigentümergeklärung zur Realisierung von Telekommunikationsanschlüssen durch Netzanbieter bzw. Telefongesellschaften im Auftrag eines Mieters wird nicht erteilt.
- 2.6. Die Leistungsgrenze und Schnittstelle für Kommunikationsanbindungen auf Fremdgrundstücken zwischen dem EWN-eigenen Kabelnetz und fremden Eigentümer-Kabelnetzen bildet die erste Übergabestelle als Fernmeldeverteiler bzw. Teilnehmeranschluss (TAE). Diese Übergabestelle bleibt Eigentum der EWN.

3. Telefongesellschaften, Netzbetreiber

- 3.1. Die Telefongesellschaft für den Anschluss an das öffentliche Kommunikationsnetz wird durch die EWN als Betreiber der Telekommunikations-Systeme vorgegeben.
- 3.2. Die Telekommunikationsversorgung der Standorte erfolgt über die EWN.

4. Entgelte

- 4.1. Die Verbindungsentgelte gemäß Anlage 1 für den Standort KGR werden auf Grundlage des Tarifs e.Phone corporate professional AllNet der e.discom Telekommunikation GmbH berechnet.
- 4.2. Die Verbindungsentgelte gemäß **Anlage 1** für den Standort KKR werden auf Grundlage des Tarifs e.Phone corporate professional berechnet.
- 4.3. Die Gesprächseinheiten für kostenpflichtige Gespräche werden von der Telekommunikationsanlage automatisch erfasst und können dem Nutzer ausgewiesen werden.
- 4.4. Die Entgelte für Telefonie, drahtgebundene Übertragungswege sowie Sonderentstörung sind den Anlagen 2 bis 4 zu entnehmen.

5. Reparatur, Instandhaltung und Störungsbeseitigung

- 5.1. Die/der jeweils zur Verfügung gestellte Anrufeinheit bzw. drahtgebundene Übertragungsweg wird durch die EWN gewartet und instandgehalten.
- 5.2. Alle Störungen während der Regelarbeitszeit (Montag bis Donnerstag 6:30 bis 15:30 Uhr, Freitag 6:30 bis 12:00 Uhr) sind der Störungsstelle der EWN unter der Rufnummer -117 zu melden. Außerhalb der Regelarbeitszeit ist der EWN-Dispatcher (KGR Rufnummer -8585) bzw. der Schichtleiter (KKR Rufnummer -333) über Störungen zu informieren.
- 5.3. Gestörte Anschlüsse und Endgeräte der EWN werden kurzfristig, Kabelstörungen innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Störungsmeldung in der Regelarbeitszeit der EWN bearbeitet. Eine Sonderentstörung mit einer Reaktionszeit bis 12 Stunden nach Meldungseingang ist gesondert zu beauftragen und wird gemäß Anlage 2 berechnet.
- 5.4. Zur Wartung und Entstörung von nutzeigener Telekommunikationstechnik ist die EWN nicht verpflichtet.
- 5.5. Werden Störungen nach der Schnittstelle gemäß Punkt 2.6 im Kabelnetz auf Fremdgrundstücken und/oder in Fremdanlagen festgestellt, sind diese durch den Eigentümer zu beseitigen. Der notwendige Aufwand zur Ermittlung der Störungen wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 5.6. Alle Störungen im öffentlichen Telefonnetz liegen in der Verantwortung des Netzanbieters bzw. der Telefongesellschaft und werden durch die EWN gemeldet.
- 5.7. Ein Auftrag zur Störungsbeseitigung außerhalb der Regelarbeitszeit ist, falls nicht anders vereinbart, entgeltpflichtig. Dabei sind die vom Hersteller des Endgerätes gewährten Garantie- und Haftungsbedingungen zu beachten.
- 5.8. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Endgeräte ordnungsgemäß zu nutzen. Die Reparaturen und Instandhaltungen sind in den Nutzungsentgelten (**Anlagen 2 und 3**) enthalten. Ausnahmen bilden Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder Diebstahl entstehen. Diese werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- 5.9. Bei unberechtigten Eingriffen des Nutzers in Fernmeldeeinrichtungen (Kabel, Verteiler, Anschlüsse, Fernsprechapparate) ist die EWN berechtigt, den ursprünglichen Zustand zu Lasten des Nutzers wiederherzustellen.

6. Gewährleistung; Haftung

- 6.1. Hinsichtlich der Gewährleistung/Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend den nachfolgenden Modifikationen.
- 6.2. Die Garantiehaftung für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen.
- 6.3. Die Haftung der EWN sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Nutzer für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die EWN bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereiches der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

7. Sonstige Vereinbarungen

- 7.1. Ändert sich die Rechtsform des Unternehmens des Nutzers, treten Änderungen im Handelsregister, bei der Gewerbeanmeldung oder in anderen für das Nutzungsverhältnis wichtige Zusammenhänge ein, so hat der Nutzer dies der EWN unverzüglich anzuzeigen.

- 7.2. Bei der Veräußerung des Betriebes des Nutzers oder eines Teiles davon bedarf es für den Übergang des Vertrages auf den Rechtsnachfolger des Nutzers einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der EWN. Ein Anspruch auf Übergang des Vertrages besteht nicht.
- 7.3. EWN ist berechtigt, den Inhalt dieser AGB mit Zustimmung des Nutzers zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der EWN für den Nutzer zumutbar ist. Die Zustimmung zur Änderung der AGB gilt als erteilt, sofern der Nutzer der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Die EWN verpflichtet sich, den Nutzer mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.
- 7.4. Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende Bedingungen des Nutzers erkennt die EWN nicht an, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn die EWN in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Nutzers Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 7.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen bzw. des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine rechtsgültige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte, die nach dem erkennbaren Willen der Parteien geregelt werden sollte.
- 7.6. Auf sämtliche Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- 7.7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils örtlich und sachlich zuständige Gericht für 17509 Rubenow.

Anlagen

- Anlage 1 Preisliste Verbindungsentgelte
- Anlage 2 Preisliste Telefonie
- Anlage 3 Preisliste drahtgebundene Übertragungswege
- Anlage 4 Preisliste Sonderentstörung

Preislisten Verbindungsentgelte

1. International

Verbindungspreise

	Zeit	Takt	Preis (ohne Mwst.)	Preis (mit Mwst.)
International 1	HZNZ	1/1	0,0450 €	0,0536 €
International 1 Mobil	HZNZ	1/1	0,1900 €	0,2261 €
International 1 Premium	HZNZ	1/1	0,4500 €	0,5355 €
Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, USA				
International 2	HZNZ	1/1	0,0650 €	0,0774 €
International 2 Mobil	HZNZ	1/1	0,1900 €	0,2261 €
International 2 Premium	HZNZ	1/1	0,4500 €	0,5355 €
Hawaii, Irland, Kanada, Lichtenstein, Luxemburg				
International 3	HZNZ	1/1	0,1000 €	0,1190 €
International 3 Mobil	HZNZ	1/1	0,1900 €	0,2261 €
International 3 Premium	HZNZ	1/1	0,4500 €	0,5355 €
Polen, Tschechische Republik				
International 4	HZNZ	1/1	0,1000 €	0,1190 €
International 4 Mobil	HZNZ	1/1	0,1900 €	0,2261 €
International 4 Premium	HZNZ	1/1	1,4900 €	1,7731 €
Amerik. Jungferneinseln, Andorra, Australien, Azoren, Bulgarien, Estland, Franz. Guyana, Griechenland, Guadeloupe, Hongkong, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Martinique, Mayotte, Portugal, Reunion, Rumänien, Slowak. Republik (Slowakei), Slowenien, Ungarn, Zypern				
International 5	HZNZ	1/1	0,3600 €	0,4284 €
International 5 Mobil	HZNZ	1/1	0,4000 €	0,4760 €
International 5 Premium	HZNZ	1/1	1,4900 €	1,7731 €
Albanien, Algerien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brit. Jungferneinseln, China, Domin. Rep., Guam, Israel, Japan, Kanada (Nordwest-Territorien), Kosovo, Libyen, Malaysia, Marokko, Mexiko, Moldavien, Neuseeland, Palestina, Philippinen, Puerto Rico, Russland, San Marino, Serbien, Singapur, St. Lucia, St. Pierre & Miquel., Südafrika, Südkorea, Türkei, Turks- & Caicosins, Ukraine, Weißrussland				
International 6	HZNZ	1/1	0,6500 €	0,7735 €
International 6 Mobil	HZNZ	1/1	0,6500 €	0,7735 €
International 6 Premium	HZNZ	1/1	1,9000 €	2,2610 €
Ägypten, Amerik. Samoa, Angola, Anguilla, Antigua & Barbuda, Äquatorial-Guinea, Armenien, Aruba, Aserbaidschan, Bahrein, Bangladesch, Belize, Benin, Bermuda, Bhutan, Bolivien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dominica, Ecuador, El Salvador, Fäeröer, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Gibraltar, Grönland, Guatemala, Guinea, Honduras, Indonesien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kayman Inseln, Kolumbien, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Malediven, Mazedonien, Monaco, Mongolische VR (Mongolei), Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Kitts, St. Vincent, Surinam, Syrien, Tansania, Thailand, Trinidad/Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela, Ver. Arab. Emirate, Vietnam, Zaire/Kongo				
International 7	HZNZ	1/1	0,9000 €	1,0710 €
International 7 Mobil	HZNZ	1/1	0,6500 €	0,7735 €
International 7 Premium	HZNZ	1/1	1,9000 €	2,2610 €
Äthiopien, Bahamas, Barbados, Elfenbeinküste, Eritrea, Franz. Polynesien, Grenada, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Iran, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Kuwait, Laos, Liberia, Macao, Madagaskar, Malawi, Mali, Marianen, Marshall-Inseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien, Montserrat, Nepal, Neukaledonien, Nicaragua, Niederl. Antillen, Oman, Pakistan, Palau, Ruanda, Salomonen, Sambia, Sao Tome & Principe, Saudi Arabien, Somalia, St. Maarten, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Tonga, Usbekistan, Western Samoa				
International 8	HZNZ	1/1	2,0000 €	2,3800 €
International 8 Mobil	HZNZ	1/1	1,9000 €	2,2610 €
International 8 Premium	HZNZ	1/1	1,9000 €	2,2610 €
Afghanistan, Antarktis, Ascension Island, Brunei, Cookinseln, Diego Garcia, Dschibuti, Falklandinseln, Guantanamo, Irak, Kiribati, Midway Islands, Myanmar, Nauru, Niue, Nordkorea, Norfolkinseln, Ost Timor, Papua-Neuguinea, St. Helena, Tuvalu, Vanuata, Wallis/Futuna, Zentr. Afrikan. Rep.				

Die Preise für internationale Verbindungen gelten für Standard-Ziele in Fest- oder Mobilfunknetzen ohne Sonderrufnummern. EWN behält sich das Recht vor, Verbindungen zu Zielen, die nicht in dieser Preisliste aufgeführt sind zu blockieren oder zum Preis des jeweiligen Anbieters zuzüglich einem Aufschlag von 15 Prozent weiterzuberechnen. Die Berechnung des Verbindungspreises erfolgt separat für jede Verbindung auf der Basis der Verbindungszeit, Tarifzone und Tarifzeit der jeweiligen Verbindung. Für die Ermittlung der Verbindungszeit werden der Beginn (Annahme des Anrufs beim Zielanschluss) und das Ende (Trennung) einer Verbindung sekundengenau erfasst. Für Verbindungen unter einer Sekunde Verbindungszeit wird als Verbindungszeit eine Sekunde zu Grunde gelegt. Der Gesamtverbindungspreis ergibt sich aus der Summe der Verbindungspreise der einzelnen Verbindungen im Abrechnungszeitraum. Änderungen vorbehalten.

2. Sonderrufnummern

Notrufe

	Zeit	Takt	Preis (ohne MwSt.)	Preis (mit MwSt.)
110 Notruf Polizei	HZNZ	1/1	0,0000 €	0,0000 €
112 Notruf Feuerwehr	HZNZ	1/1	0,0000 €	0,0000 €

Verbindungen zu persönlichen Rufnummern und Rufnummerngasse 032

	Zeit	Takt	Preis (ohne MwSt.)	Preis (mit MwSt.)
0700	HZ +	je 30 Sek	0,0528 €	0,0628 €
0700	NZ +	je 60 Sek.	0,0528 €	0,0628 €
Rufnummerngasse 032	HZNZ	1/1	0,0200 €	0,0238 €

Verbindungen zu VoteCall-Services

	Zeit	Takt	Preis (ohne MwSt.)	Preis (mit MwSt.)
0137-1, 0137-5	HZNZ	je Verb.	0,1176 €	0,1400 €
0137-2, 0137-3, 0137-4, 0138	HZNZ	je 60 Sek.	0,1176 €	0,1400 €
0137-6	HZNZ	je Verb.	0,2101 €	0,2500 €
0137-7	HZNZ	je Verb.	0,8403 €	1,0000 €
0137-8, 0137-9	HZNZ	je Verb.	0,4202 €	0,5000 €

Verbindungen zu Servicerufnummern

	Zeit	Takt	Preis (ohne MwSt.)	Preis (mit MwSt.)
0800	HZNZ	--	0,0000 €	0,0000 €
0180-1	HZNZ	je 60 Sek.	0,0328 €	0,0390 €
0180-2	HZNZ	je Verb.	0,0504 €	0,0600 €
0180-3	HZNZ	je 60 Sek.	0,0756 €	0,0900 €
0180-4	HZNZ	je Verb.	0,1681 €	0,2000 €
0180-5	HZNZ	je 60 Sek.	0,1176 €	0,1400 €
0180-6	HZNZ	je Verb.	0,1681 €	0,2000 €
0180-7 ¹⁾	HZNZ	je 30 Sek.	0,0588 €	0,0700 €

¹⁾ Rufnummerngasse mit pauschaliert vorangestellter kostenloser Warteschleifenzeit bis zur 30. Sekunde. Preis gilt ab der 31. Sekunde.

Verbindungen zu Informationsdiensten

	Zeit	Takt	Preis (ohne MwSt.)	Preis (mit MwSt.)
Ansagedienste DTAG (01162, 01191)	HZNZ	je 30 Sek.	0,1056 €	0,1257 €
Behördenruf 115	zum jeweiligen Ortstarif ²⁾			
2) Die Abrechnung zum jeweiligen Ortstarif gilt nur bei Anwahl der 115 ohne Vorwahl. Andernfalls wird das Gespräch anhand der relevanten Tarifzone für die gewählte Vorwahl berechnet				

Verbindungen zu Diensten anderer Anbieter

	Zeit	Takt	Preis (ohne MwSt.)	Preis (mit MwSt.)
0900 Premium Dienste	Preis lt. Preisliste d. Diensteanbieters			
0181 - 0189 VPN Services				
0118xy Auskunftsdienste				

Verbindungen zu Funkrufempfängern

	Zeit	Takt	Preis (ohne MwSt.)	Preis (mit MwSt.)
Cityruf (01640-49 u. 01682-91)	HZ +	je 20 Sek.	0,0528 €	0,0628 €
Cityruf (01640-49 u. 01682-91)	NZ +	je 30 Sek.	0,0528 €	0,0628 €
Cityruf (016951 u. 016952)	HZNZ	je 5 Sek.	0,0528 €	0,0628 €
Scall 01680	HZNZ	je Verb.	0,2640 €	0,3142 €
Scall 01681	HZ +	je Verb.	0,6336 €	0,7540 €
Scall 01681	NZ +	je Verb.	0,4224 €	0,5027 €
Scall 01686	HZNZ	je Verb.	0,4224 €	0,5027 €
Scall 01689	HZNZ	je Verb.	1,0560 €	1,2566 €
Skyper 01692 u. 01693	HZNZ	je Verb.	0,4224 €	0,5027 €
Skyper 01653	HZNZ	je Verb.	1,0560 €	1,2566 €

Verbindungen zur Rufnummernrgasse 01212 sind nicht möglich. EWN behält sich das Recht vor, Verbindungen zu Sonderrufnummern, die nicht in dieser Preisliste aufgeführt sind, zu blockieren oder zum Preis des jeweiligen Anbieters zuzüglich einem Aufschlag von 15 % weiterzuberechnen.

Zeit

HZ (Hauptzeit): Mo – Fr 8:00 bis 18:00 Uhr
 NZ (Nebenzeit): übrige Zeit sowie Sa/So und an bundesweiten Feiertagen
 HZNZ: 7 Tage/24 h
 HZ+: Mo – Fr 9:00 bis 18:00 Uhr
 NZ+: übrige Zeit + Sa/So + bundesweite Feiertage

Takt

1/1: Tarife verstehen sich pro Minute bei sekundengenauer Abrechnung
 „je xx Sek.“: Verbindungspreis wird je angefangener Taktdauer berechnet
 „je Verb.“: Preis wird pro Verbindung berechnet

Die Berechnung des Verbindungspreises erfolgt separat für jede Verbindung auf der Basis der Verbindungszeit, Tarifzone und Tarifzeit der jeweiligen Verbindung. Für die Ermittlung der Verbindungszeit werden der Beginn (Annahme des Anrufs bei Zielanschluss) und das Ende (Trennung) einer Verbindung sekundengenau erfasst. Für Verbindungen unter einer Sekunde Verbindungszeit wird als Verbindungszeit eine Sekunde zu Grunde gelegt. Der Gesamtverbindungspreis ergibt sich aus der Summe der Verbindungspreise der einzelnen Verbindungen im Abrechnungszeitraum.

3. Mobilfunknetz (nur KKR)

Verbindungspreise zzgl. MwSt

	professional
in das deutsche Festnetz	0,0000 €
in alle deutschen Mobilfunknetze	0,1252 €

Preisliste Telefonie

Alle folgenden Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19 %.

1. Einrichtungsentgelte

Bereitstellung/Änderung Kommunikationsanschluss einmalig pro Anschluss 88,00 EUR

Das Abschalten nicht mehr benötigter Kommunikationsanschlüsse erfolgt unentgeltlich.

2. Nutzungsentgelte pro Anschluss

2.1. Analoger Anschluss

- a. Analoger Anschluss und eine Rufnummer KGR pro Monat 22,00 EUR
- b. Analoger Anschluss und eine Rufnummer KKR pro Monat 13,20 EUR

2.2. Digitaler Anschluss

- a. Digitaler Anschluss und eine Rufnummer/Schnittstelle KGR (nur Telefonanschluss)
pro Monat 22,00 EUR
- b. Digitaler Anschluss und eine Rufnummer/Schnittstelle KKR (nur Telefonanschluss)
pro Monat 13,20 EUR

2.3. Voice-over-IP-Anschluss eines Netzanbieters bzw. einer Telefongesellschaft in Mietobjekten

Die Bereitstellung eines Voice-over-IP-Anschlusses eines Netzanbieters bzw. einer Telefongesellschaft in Mietobjekte erfolgt auf Antrag über die EWN.

Die Weiterverrechnung der Anschluss- und Nutzungsentgelte des Netzanbieters bzw. der Telefongesellschaft erfolgt gemäß Rechnung zuzüglich der Bereitstellungskosten für den genutzten Übertragungsweg (siehe Anlage 3).

3. Nutzungsentgelte pro Endgerät (Telefonapparat)

Die Bereitstellung von Kommunikationsendgeräten durch die EWN ist nur im begrenzten Umfang möglich und bei der Beauftragung abzustimmen.

3.1. Analoges Endgerät KGR/KKR pro Monat 2,20 EUR

3.2. Digitales Endgerät

- a. Digitales Endgerät KGR/KKR pro Monat 4,40 EUR
- b. Digitales Keymodul KGR (Beistellgerät) pro Monat 3,30 EUR

Preisliste drahtgebundene Übertragungswege

Alle folgenden Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19 %.

1. Einrichtungsentgelte

1.1. Drahtgebundene Übertragungswege gemäß Punkte 2.1 bis 2.3	einmalig pro Übertragungsweg	66,00 EUR
1.2. VLAN (Punkt 2.4)	einmalig pro VLAN	138,60 EUR

2. Nutzungsentgelte pro Übertragungsweg

Bereitstellung von drahtgebundenen Übertragungswegen im Fernmeldekabelnetz der EWN zur Sprach- bzw. Datenübertragung.

2.1. 2-Draht-Leitung	pro Stück und Monat	13,20 EUR
2.2. 4-Draht-Leitung	pro Stück und Monat	22,55 EUR
2.3. LWL-Doppelfaser	pro Stück und Monat	88,00 EUR
2.4. VLAN	pro Monat	14,30 EUR
2.5. LWL-Einzelfaser	pro Monat	44,00 EUR

Preisliste Sonderentstörung

Alle folgenden Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19 %.

1. Sonderentstörung

Für Übertragungswege, Telefonanschlüsse und Endgeräte der EWN kann eine Sonderentstörung beauftragt werden. Die Kosten sind je Anschluss und gewählter Reaktionszeit zu entrichten.

- 1.1. Sonderentstörung (Reaktionszeit 12 Stunden) je Anschluss 66,00 EUR
- 1.2. Sonderentstörung (Reaktionszeit < 12 Stunden)
ist gesondert zu beauftragen. Die Abrechnung gegenüber dem Nutzer erfolgt nach Aufwand.